



Leipzig, den 24.11.2019

## **Satzung des Selbstbestimmte Handlungsstrategien und Initiativen für Alleinerziehende (SHIA) e.V. Landesverband Sachsen**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen Selbstbestimmte Handlungsstrategien und Initiativen für Alleinerziehende (SHIA) e.V. Landesverband Sachsen
2. Er hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Leipzig eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist im Freistaat Sachsen tätig.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein setzt sich für die Stärkung, Gleichstellung und Chancengleichheit der Alleinerziehenden und deren Kinder in allen Lebensbereichen ein, insbesondere durch praktische Lebenshilfe, Beratung, Unterstützung und Interessenvertretung auf allen gesellschaftlichen Ebenen.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes von Familien.

Dieser Satzungszweck wird besonders dadurch verwirklicht, dass der Verein unter Verwendung

von öffentlichen Fördermitteln, Spenden und Zuschüssen folgende Schwerpunkte in seiner Arbeit setzt:

- Beratung von Alleinerziehenden, Scheidungsfamilien und deren Kindern (lt. KJHG § 17 f.)
  - Beratung auf sozialem und psychologischem Gebiet,
  - Unterstützung von Kinder – und Jugendprojekten,
  - Vertretung von Alleinerziehenden, Scheidungsfamilien und deren Kindern in der Gesellschaft
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
  3. Der Verein ist überparteilich und unabhängig.
  4. Der Verein unterstützt die Arbeit in nationalen Gremien, die sich mit der Situation von Familien befassen. Die Mitarbeit in internationalen Gremien auf diesem Gebiet wird angestrebt.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Jugendliche ab 14 Jahren können dem Verein beitreten.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum jeweiligen Quartalsende
  - c) durch Ausschluß aus dem Verein
4. Der Ausschluß ist aus wichtigem Grund statthaft. Er erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden von der/dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angaben der Tagesordnung. Der/die Geschäftsführer/in ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.
5. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Das Wahlrecht kann persönlich oder in schriftlicher Form ausgeübt werden.